

## Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

und der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

### I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss hat nach Anhörung der Eigentümer in seiner Sitzung am 16.05.2024 gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung im Bereich des Bebauungsplans „Feiler II, 3. Erweiterung“ die Durchführung einer

#### Umlegung

beschlossen.

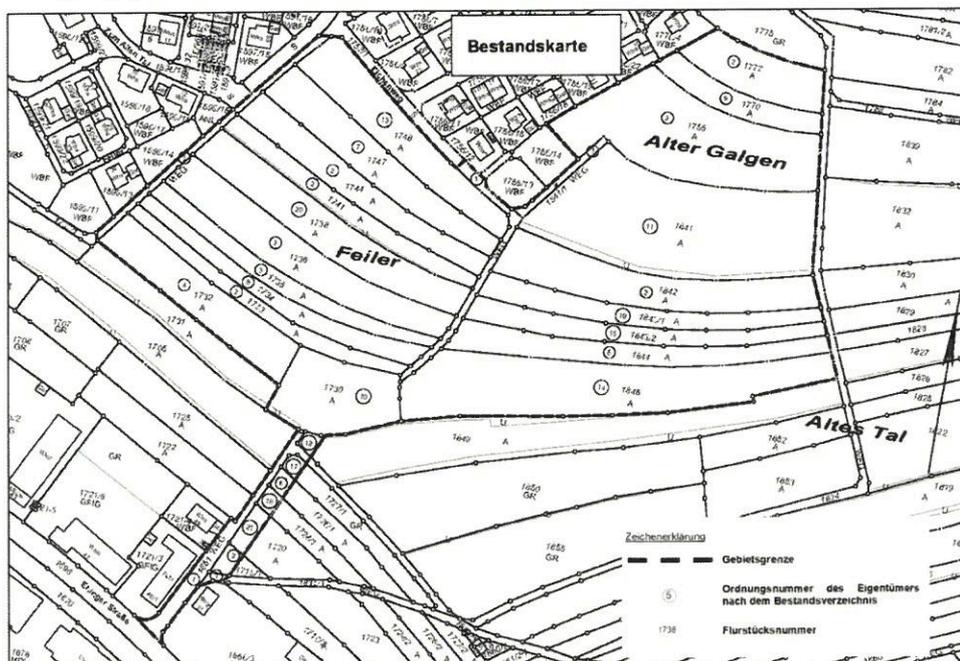
Das Umlegungsgebiet befindet sich im Bereich der Stadt Munderkingen, Gemarkung Munderkingen nördlich der Ehinger Straße (Flst. 1696), der Flst. 1731 und 1849, östlich der Flst. 1599/11 und 1599/15, südlich der Flst. 1756/10, 1756/13 und 1770/4 sowie westlich von Flst. 1824.

In das Verfahren sind folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Munderkingen einbezogen:

1719/1 (hiervon ist die nordwestliche Fläche von ca. 207 m<sup>2</sup> in das Umlegungsgebiet einbezogen),  
1720 (hiervon ist die nordwestliche Fläche von ca. 329 m<sup>2</sup> in das Umlegungsgebiet einbezogen),  
1724/1 (hiervon ist die nordwestliche Fläche von ca. 153 m<sup>2</sup> in das Umlegungsgebiet einbezogen),  
1726/1 (hiervon ist die nordwestliche Fläche von ca. 151 m<sup>2</sup> in das Umlegungsgebiet einbezogen),  
1727/1 (hiervon ist die nordwestliche Fläche von ca. 131 m<sup>2</sup> in das Umlegungsgebiet einbezogen),  
1730, 1732, 1732/1 (hiervon ist die östliche Fläche von ca. 757 m<sup>2</sup> in das Umlegungsgebiet einbezogen),  
1733, 1734, 1735, 1736, 1738, 1741, 1744, 1747, 1748, 1753/1 (hiervon ist die südliche Fläche von ca. 792 m<sup>2</sup> in das Umlegungsgebiet einbezogen),  
1756, 1770, 1772, 1815/1 (hiervon ist die westliche Fläche von ca. 73 m<sup>2</sup> in das Umlegungsgebiet einbezogen),  
1841, 1841/1, 1842, 1843/1, 1843/2, 1844, 1846, 1849 (hiervon ist die westliche Fläche von ca. 137 m<sup>2</sup> in das Umlegungsgebiet einbezogen),  
1851 (hiervon ist die westliche Fläche von ca. 1144 m<sup>2</sup> in das Umlegungsgebiet einbezogen)

Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Feiler II, 3. Erweiterung“

Das Umlegungsgebiet ist in der Bestandskarte dargestellt.



Der Gemeinderat hat am 20.12.2023 beschlossen, für das Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

## **II. Durchführung**

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) in der aktuellen Fassung dem vom Gemeinderat am 29.02.2024 gebildeten Umlegungsausschuss „Feiler II, 3. Änderung“ der Stadt Munderkingen.

## **III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an ihre Rechte bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Munderkingen im Rathaus, Zimmer 10, Frau Baier, Marktstraße 1 in 89597 Munderkingen anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde**

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksanteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Einer Genehmigung nach Satz 1 bedarf es im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB nicht besteht.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein bei der Gemeinde eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

## V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

## VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§217 BauGB).

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Munderkingen, Umlegungsstelle im Rathaus, Zimmer 10, Frau Baier, Marktstraße 1 in 89597 Munderkingen einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen in Stuttgart. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen vertretungsberechtigten Rechtsanwalt gestellt werden (§ 222 Abs.3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 224 Nr. 1 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Umlegungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

## VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Grundstücke des Umlegungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB gefertigt. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis liegen in der Zeit

vom 03.06.2024  
bis 04.07.2024

im Rathaus der Stadt Munderkingen, Umlegungsstelle, Zimmer 10, Frau Baier, Marktstraße 1 in 89597 Munderkingen öffentlich aus und können während der Dienststunden

Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr	und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr	und von --- bis --- Uhr
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr	und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von --- bis --- Uhr	und von --- bis --- Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr	

oder nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung dort eingesehen werden.

Munderkingen, den 22.05.2024 Thomas Schelkle  
Bürgermeister